

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Baudezernat (Dezernent III)

Vorlagen-Nr.:

**SV 178/2016**

Berichterstattung:

Stadtbaurat Leushacke

Vorlagenersteller/in:

Frau Bruns  
Herr Zellhorn

Datum:

04.07.2016

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
07.07.2016	Stadtverordnetenversammlung					

### Tagesordnungspunkt:

Prüfung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Antrag gemäß § 16 BImSchG:  
Änderung einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage in Dülmen-Rödder  
hier: Verlängerung der Befristung der Ursprungsgenehmigung bis zum 31.12.2021

### Beschlussentwurf:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird bezüglich der Verlängerung der Befristung der Ursprungsgenehmigung bis zum 31.12.2021 zum Betrieb einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage in Dülmen-Rödder versagt.

### Begründung:

Die Firma Remex Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH betreibt seit 1996 in Dülmen-Rödder eine Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage. Die derzeitige Betriebserlaubnis ist bis zum 11.09.2016 befristet.

Die vg. Firma hat mit Schreiben vom 01.06.2016 die Verlängerung der Betriebserlaubnis gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 31.12.2021 beim Kreis Coesfeld beantragt.

Mit Schreiben vom 08.06.2016 wurde die Stadt Dülmen seitens des Kreises Coesfeld, Abt. Umwelt, aufgefordert, dass gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 16.03.2016 die Aufstellung des Landschaftsplans Buldern beschlossen. Der Landschaftsplan Buldern ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld am 16.06.2016 in Kraft getreten.

Für den Bereich der Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage setzt der Landschaftsplan Buldern gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Landschaftsschutzgebiet zu folgenden Schutzzwecken fest:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- zum Schutz und zur Pufferung der eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund, insbesondere der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes
- zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- insbesondere zur Sicherung der schutzwürdigen Böden

Darüber hinaus setzt der Landschaftsplan allgemein ein Verbot fest, von allen Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, wie insbesondere die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB, da eine Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB oder eine besondere Vergünstigung im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB nicht besteht. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die derzeitige Baugenehmigung erlischt mit Ablauf des 11.09.2016. Bei einer Verlängerung der Betriebserlaubnis im immissionsrechtlichen Verfahren ist also auch die Errichtung der Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage im Rahmen einer bauaufsichtlichen Prüfung neu zu beurteilen.

Aufgrund der og. Darstellung im Landschaftsplan Buldern steht dem Vorhaben jedoch die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 Zif. 2 BauGB entgegen. Hiernach liegt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange u. a. dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplanes widerspricht.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Betrieb einer Boden- und Bauschutttaufbereitungsanlage verändert grundsätzlich den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes nachhaltig. Neben dem Vorhandensein der baulichen Anlage gehen von deren Betrieb erhebliche Lärmemissionen aus, die die Tierwelt und die Erholungsnutzung nachhaltig beeinträchtigen und somit den Schutzzwecken eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen.

Durch einer Verlängerung der vg. Betriebserlaubnis wird im konkret vorliegenden Fall zudem die zeitnahe Renaturierung des Bereiches verhindert. Diese ist Ziel der Stadt Dülmen und auch des planfestgestellten Abschlusses der Verfüllung der in diesem Be-

reich liegenden, ehemaligen Tongrube. Der Verbleib der Bauschutttaufbereitung in unmittelbarer Nachbarschaft der zu renaturierenden Tongrube würde den Erfolg der Maßnahme weiter in die Zukunft schieben. Dieses läuft somit auch den Schutzzwecken des § 26 BNatSchG und damit im Ergebnis auch den Festsetzungen des Landschaftsplans Buldern zuwider.

Aus dem vg. Grund ist aus Sicht der Verwaltung die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu diesem Vorhaben daher nicht vertretbar. Daher wird im Ergebnis vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Im Übrigen wurde der Kreis Coesfeld mit Schreiben vom 24.06.2016 durch den hiesigen Fachbereich Bauaufsicht dazu aufgefordert, folgende Unterlagen nachzureichen, damit das Vorhaben hier in Gänze durch die Bauaufsicht sachgerecht geprüft werden kann:

- Betriebsbeschreibung
- Grundrisse, Ansichten, Schnitte
- Lageplan
- sowie ggf. ein Antrag auf Eintragung einer Erschließungsbaulast

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen könnten sich ggf. weitere Gründe ergeben, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden. Dies kann allerdings auch dahingestellt bleiben, da das Einvernehmen bereits aus den vg. Gründen zu versagen ist.

In Vertretung

Leushacke  
Stadtbaurat